

27.11.20**Beschluss**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 2020 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt, dass die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpaketes Mittel in Höhe von 700 Millionen Euro zur Beseitigung der Schäden, die durch die klimawandelbedingte Trockenheit und den damit zusammenhängenden verstärkten Schädlingsbefall entstanden sind, zur Verfügung gestellt hat.
- b) Der Bundesrat hält fest, dass die Gewährung einer flächenbezogenen Waldprämie in Höhe von 500 Millionen Euro als temporäre Maßnahme über die nächsten zwei Jahre beschlossen wurde. Für den Erhalt der Waldprämie soll der Nachweis des Waldeigentums und eine Zertifizierung nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FSC (Forest Stewardship Council) ausreichend sein.
- c) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass finanzielle Unterstützungen für den Wald grundsätzlich eine klare Lenkungswirkung haben müssen. Eine pauschale Flächenförderung sollte nicht dauerhaft stattfinden und wird daher abgelehnt. Die Länder haben ein großes Interesse, gemeinsam mit dem Bund einen langfristigen Ansatz zu entwickeln, der auf die Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen nachhaltig bewirtschafteter klimastabiler Wälder fokussiert ist und der die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dadurch dauerhaft in die Lage versetzt, ihre Wälder klimastabil und biodiversitätsfördernd weiterzuentwickeln und umzubauen.

- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aufgrund einer eventuellen Doppelförderung nicht von der GAK-Förderung ausgeschlossen werden. Die Fördergegenstände der geplanten Flächenprämie und der GAK müssen klar voneinander getrennt und abgegrenzt werden.